

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 342/10 B**

L 5 R 4842/09 (LSG Baden-Württemberg)  
S 2 R 3741/05 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede sowie den Richter Gasser  
und den Richter Kaltenstein  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. August 2010 wird als unzulässig  
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 25.8.2010 einen Anspruch der Klägerin auf höhere Altersrente unter Zuordnung von ihr in Rumänien zurückgelegter Beschäftigungszeiten zur Qualifikationsgruppe 1 (Hochschulabsolventen) an Stelle der bereits berücksichtigten Qualifikationsgruppe 2 nach Anlage 13 zum SGB VI (Fachschulabsolventen) verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, eine Rechtsprechungsabweichung sowie Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat keinen der gesetzlichen Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Erfordernissen nicht gerecht:
  - a) Sie benennt als Frage von grundsätzlicher Bedeutung zunächst,

"ob ein Vertriebener im Sinne der §§ 1-3 BVFG, der sich auf Rentenanwartschaften nach dem FRG beruft und nicht nur im 'Herkunftsgebiet' Beitragszeiten zurückgelegt hat, sich bei der Einstufung in die Leistungsgruppe I auf den bestandskräftig gewordenen Gleichwertigkeitsanerkennungsverwaltungsakt, der gem. § 10 BVFG ausgestellt worden ist, berufen kann und zu welchen Konsequenzen die Gleichwertigkeitsanerkennung im FRG führt",

und bezieht sich in diesem Zusammenhang darauf, dass ihr Abschluss und das hierdurch erworbene Diplom gemäß § 10 BVFG als gleichwertig mit einem Diplom einer deutschen Hochschule (Dipl.-Ing. <FH>) anerkannt worden sei.



- 6 Die oben wiedergegebene Fragestellung lässt schon nicht erkennen, hinsichtlich der Auslegung welcher konkreten (entscheidungserheblichen) Rechtsvorschrift die Klägerin eine weitere höchstrichterliche Klärung erstrebt. "Leistungsgruppe I", deren Anwendung sie offenbar geklärt wissen will, ist keine nachvollziehbare Bezeichnung für eine ohne Weiteres auffindbare Norm (s zB *Anlage 1 zu § 1255a RVO einerseits, Anlage 1 zu § 22 FRG aF andererseits*). Soweit ergänzend die Frage aufgeworfen wird, zu welchen Konsequenzen die Gleichwertigkeitsanerkennung nach § 10 BVFG nF (bzw § 92 BVFG aF) "im FRG" führe, ist ebenfalls keine Rechtsfrage im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer eindeutig bezeichneten Rechtsvorschrift mit höherrangigem Recht benannt, die vom Senat grundsätzlich mit "ja" oder "nein" beantwortet werden könnte (vgl zu diesem Erfordernis BSG Beschluss vom 3.11.2010 - B 6 KA 35/10 B - Juris RdNr 11 mwN; Beschluss vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 10).
- 7 Sofern die Klägerin möglicherweise mit ihrer Fragestellung auf die Anwendung der Qualifikationsgruppen nach Anlage 13 zum SGB VI in ihrer ab 1.1.1992 geltenden Fassung im Lichte von § 10 BVFG nF abzielt, hat sie die Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der so verstandenen Frage nicht hinreichend dargetan. Nach dem Einleitungssatz der Anlage 13 zum SGB VI ist für die Einstufung in eine der nachfolgend näher beschriebenen Qualifikationsgruppen erforderlich, dass (1) die genannten Qualifikationsmerkmale erfüllt werden und zusätzlich (2) eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt wurde. Die von der Klägerin reklamierte Gleichwertigkeitsanerkennung ihres in Rumänien erworbenen Diploms nach § 10 Abs 2 BVFG kann allenfalls für das Tatbestandsmerkmal (1) von Bedeutung sein. Welche Tätigkeiten sie in Rumänien tatsächlich ausgeübt hat, geht aus ihrer Beschwerdebegründung jedoch nicht hervor. Somit bleibt offen, ob sie das Merkmal (2) erfüllt hat - und damit zugleich, ob es auf die Frage der Gleichwertigkeitsanerkennung für die Streitentscheidung überhaupt ankommt.
- 8 b) Weiterhin bezeichnet die Klägerin als grundsätzlich bedeutsam "die verfassungsrechtliche Frage des Verstoßes gegen Art. 3 und Art. 14 GG unter Berücksichtigung der hier auftretenden besonderen Verhältnisse"; es müsse "die Verfassungsgemäßheit des Urteils" geklärt werden. Auch hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Rechtsfrage im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Im Übrigen fehlen jegliche Ausführungen, in welcher Hinsicht unter Berücksichtigung bereits vorhandener Rechtsprechung von BVerfG und BSG noch zusätzlicher Klärungsbedarf besteht.



- 9 c) Soweit die Klägerin - im Kontext einer Divergenzrüge - zusätzlich die Frage aufwirft, "ob Beitrags- und Beschäftigungszeiten, die während der Vertreibung durch einen Vertriebenen im Ausland zurückgelegt worden sind, wenn dieser vor dem 01.01.1993 seinen Wohnsitz in Deutschland genommen hat und sich auf § 90 BVFG in der Fassung vor dem 01.01.1993 beruft, wenn danach auch bundesdeutsche Beitragszeiten geleistet worden sind, anwartschaftsbegründend und fallen diese Anwartschaften unter Art. 14 GG", enthält die Beschwerdebegründung keinerlei Darlegungen, inwiefern diese aus sich heraus kaum verständliche Frage in dem vorliegenden Rechtsstreit überhaupt entscheidungserheblich (klärungsfähig) ist.
- 10 2. Der Zulassungsgrund einer Rechtsprechungsabweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist ebenfalls nicht ordnungsgemäß dargelegt. Insoweit führt die Klägerin (*Beschwerdebegründung S 7 unter 4.*) lediglich aus, das BVerfG habe bislang eine bestimmte Frage zur Reichweite des Schutzbereichs von Art 14 GG im Fremdrentenrecht offengelassen. Dass das LSG von einer Entscheidung des BVerfG oder des BSG abgewichen sei, kann dem in keiner Weise entnommen werden.
- 11 3. Die Klägerin hat schließlich auch einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 12 Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, ist in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau zu benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff*). Dabei ist zu beachten, dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 13 Das Vorbringen der Klägerin erfüllt diese Anforderungen nicht. Sie beanstandet, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 GG*) sei verletzt, weil das Gericht einen Beweisantrag zur Einholung eines Sachverständigengutachtens außer Acht gelassen habe. Jedoch hat sie weder den genauen Wortlaut ihres Antrags wiedergegeben noch erläutert, wann sie diesen gegenüber welchem Gericht angebracht, ob sie ihn noch bis zum Schluss vor dem LSG aufrechterhalten und wie das Gericht gegebenenfalls das Absehen von der geforderten Beweisaufnahme begründet hat. Außerdem fehlt die Wiedergabe der - im Rahmen einer Verfahrensrüge allein



maßgeblichen - materiell-rechtlichen Rechtsauffassung des LSG, auf deren Grundlage sich dieses Gericht zu weiterer Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen. Denn durch ein Ausweichen auf eine Gehörsrüge, die sich ausschließlich gegen eine unterlassene Beweiserhebung richtet, können die gesetzlichen Anforderungen an die Bezeichnung einer Sachaufklärungsrüge (§ 103 SGG) nicht umgangen werden.

- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

